

## Aus- und Weiterbildung

### Prüferberufung: Sachkunde und Eignung

Das Berufsbildungsgesetz nennt für die Mitglieder in den Prüfungsausschüssen zwei Voraussetzungen:

Sie müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Qualität sowie die rechtliche Unangreifbarkeit der Prüfungen hängen maßgeblich von der entsprechenden Qualifikation der Prüfer ab. Es ist Aufgabe der Industrie- und Handelskammer, das Vorliegen der gesetzlichen Eignungsvoraussetzungen vor der jeweiligen Berufung zu prüfen.

Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer

- die entsprechende Prüfung selbst abgelegt hat oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügt – dies kann auch eine mehrjährige einschlägige Tätigkeit sein.
- aktuell in nennenswertem Umfang einschlägig beruflich tätig ist, um alle Prüfungsgebiete abdecken zu können. Der Prüfer muss nicht in jedem Prüfungsgebiet ein Experte sein – er muss aber alle Bereiche in den Grundzügen insoweit beherrschen, dass er die einzelne Prüfungsleistung sowie die Prüfung insgesamt verantwortungsvoll bewerten kann. Bei nicht (mehr) berufstätigen Personen ist der unmittelbare fachliche Bezug zu den Prüfungsgebieten im jeweils zu prüfenden Beruf glaubhaft darzulegen.

Für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet ist, wer über die persönliche und berufs-pädagogische Handlungskompetenz bei der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der Prüfung verfügt. Hierzu gehören insbesondere:

- Menschliche Reife
- Urteils- und Einfühlungsvermögen
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Verschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten.

Grundsätzlich ungeeignet für diese Aufgabe sind Personen, denen die persönliche Eignung nach § 29 des Berufsbildungsgesetzes fehlt.